Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 26.11.2007

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VII/608
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Ver- und Entsorgungsausschuss

Betreff:	**Feststellung von kalkulatorischen Über- bzw. Unterdeckungen in Gebührenhaushalten innerhalb festzulegender Zeiträume (Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2007)**
FB/Az.:	II/912- 01
Bezug:	Rat, 20.06.2007, TOP 9 ö.S. (SV VII/536)

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes zum Haushalt für die Produkte, die Erträge aus der Erhebung kommunaler Benutzungsgebühren enthalten, neben der finanzwirtschaftlichen Entwicklung auch eine Prognose im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung der nach Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ansatzfähigen Kosten, sowie zur Auskömmlichkeit der geltenden Gebührensätze, vorzulegen.

2. Die endgültige Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckung für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch mit der nach der Fertigstellung des jeweiligen Jahresabschlusses nächstfolgenden Gebührenkalkulation zu erfolgen.

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 29.05.2007 **(Anlage I)** hat die SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl folgenden Antrag gestellt:

„Die Nachkalkulationen zu den Gebührenkalkulationen sind dem zuständigen Ausschuss bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Bis zum 30.06. des laufenden Jahres ist von der Verwaltung eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung der Kosten des laufenden Jahres abzugeben.“

Die dem Antrag zugrunde liegende Überlegung, wonach dem Rat zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einen Überblick über die Auskömmlichkeit von Gebührensätzen ermöglicht werden soll, ist nachvollziehbar. Wie im Antrag ausgeführt, lassen sich daraus frühzeitig wichtige Informationen über den Erfolg vorgenommener struktureller Veränderun-

gen in der Vergangenheit, sowie sich ggf. ergebende Nachsteuerungsnotwendigkeiten ableiten.

Bei der Abwicklung von Über- und Unterdeckungen verschiedener Jahre ergeben sich, wie im Antrag beispielhaft ausgeführt, dann zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten. Sicherzustellen ist allerdings, dass die in § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW verankerten Abwicklungszeiträume (3 Jahre nach Ablauf des Erhebungszeitraumes) eingehalten werden.

Die genaue und endgültige Feststellung von Über- bzw. Unterdeckungen in den einzelnen Gebührenhaushalten setzt, soweit Anlagevermögen genutzt wird und hierfür kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berücksichtigen sind, die abschließende Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses voraus. Dies gilt insbesondere für Gebührenhaushalte, in denen Investitionen getätigt werden, z.B. bei der Abwasserentsorgung.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die entsprechende Nachkalkulationen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zur Beratung der nächstfolgenden Gebührenkalkulation vorzunehmen. Dies ermöglicht zum Einen die Heranziehung endgültiger Daten aus dem Jahresabschluss soweit diese für die Nachkalkulation relevant sind und stellt zum Anderen sicher, dass der Politik spätestens zu dem Zeitpunkt an dem Entscheidungen über künftige Gebührenfestsetzungen anstehen die Kalkulationsergebnisse aller abgelaufenen Jahre vorliegen.

Hinsichtlich der Prognose im jeweils laufenden Jahr wird verwaltungsseitig eine entsprechende Ausweitung des jährlichen Finanzberichtes zu den in Betracht kommenden Produkten vorgeschlagen.

Im Auftrage:

Isfort	Niehues
Fachbereichsleiter	Bürgermeister